



Sicherheitsleitfaden für Fremdfirmen
in der
NEW-Gruppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	4
2.	Allgemeines	4
3.	Verantwortungsbereiche	4
3.1.	Verantwortung des Auftragnehmers	4
3.2.	Einweisung auf die betriebspezifischen Gegebenheiten der NEW-Gruppe	5
3.3.	Ansprechpartner für betriebsinterne Vorschriften	5
3.3.1.	Auftragsverantwortliche Person	6
3.4.	Koordinator/in / Zusammenarbeiten	6
3.5.	Gefährdungsbeurteilung	6
3.6.	Anmeldung / Abmelden	7
3.7.	Arbeitsumgebung (Sicherheitseinrichtungen)	7
3.8.	Entsorgung	7
3.9.	Lagerung von Materialien und Gefahrstoffen	7
3.10.	Einsatz von Gefahrstoffen	8
3.10.1	Arbeiten in Wasserwerken - Radon / Wasserschutzgebiete -	8
3.11.	Brandschutz	9
3.12.	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	9
3.13.	Schäden und Schadensmeldung	10
4.	Unfälle, Brände, Erste-Hilfe, sicherheitsrelevante Ereignisse und Alarm	10
4.1.	Verhalten bei Unfällen, Erste-Hilfe	10
4.2.	Verhalten bei einem Brand / Alarm / Chlorgasalarm	11
4.3.	sicherheitsrelevante Ereignisse / Unfälle	11
5.	Elektrischen Anlagen / Rohrmedien / Sicherheitseinrichtungen / Arbeitsmittel / PSA	11
5.1.	Arbeiten an elektrischen Anlagen und Rohrmedien	11
5.2.	Arbeiten an Sicherheitseinrichtungen	12
5.3.	Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung (PSA)	13
5.4.	Stemm-, Bohr- und Schleifarbeiten	13
5.5.	Einsatz von Leitern und Tritte / Gerüste	14
6.	Innerbetrieblicher Verkehr	14
6.1.	Parken / Zufahrt / Verhalten / Fahrerlaubnis / Rangieren/ Be- und Entladen	14
6.2.	Flurförderzeuge / Krananlagen / Hubsteiger / Arbeitskorb	15
6.3.	Erlaubnisschein für Dach- und Fassadentätigkeiten	15
7.	Ordnung und Sauberkeit	16
7.1.	Fotografieren / Aufnahmen	16
8.	Unvorhersehbare Zwischenfälle im täglichen Betrieb	17
9.	Arbeiten an Hochvoltssystemen	18

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	„Fremdfirmenerklärung“	19
Anlage 2	„Fremdfirmenerklärung Subunternehmung“	20
Anlage 3	„Einweisungsprotokoll“	21
Anlage 4	„Benennung Koordinator/in“	22
Anlage 5	„Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“	23
Anlage 6	„Checkliste für Dach- u. Fassadentätigkeiten“	24
Anlage 7	„Checkliste für Auftraggeber und Auftragnehmer“	26
Anlage 8	„Checkliste für elektrotechnische Arbeiten“	28
Anlage 8.1	„Checkliste für elektrotechnische Arbeiten“	30
Anlage 8.2	„Checkliste für elektrotechnische Arbeiten“	31
Anlage 9	„Meldeformular für Arbeitsunfälle“	32
Anlage 10	„Liegenschaftspläne“	33

Mitgeltende Richtlinien und Arbeitsanweisungen

RL 05	Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile (NEW NETZ)
DE F090	Durchführungserlaubnis Strom (NEW NETZ)

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DE	Durchführungserlaubnis
GBU	Gefährdungsbeurteilung
NEW	Niederrheinische Energie und Wasser
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA	persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
RL	Richtlinie
StVO	Straßenverkehrsordnung
TOP	technisch, organisatorisch, persönlich
TRGS	Technische Regeln Gefahrstoffe
TRBS	Technische Regeln Betriebssicherheit
VA	Verfahrensanweisung

1. Geltungsbereich

Bei der Durchführung von Leistungen im Auftrag der NEW sind die Mitarbeitenden des Auftragnehmers unter Umständen besonderen, ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Zu ihrer und unserer Sicherheit gilt dieser Sicherheitsleitfaden für alle Personen, die nicht Beschäftigte der NEW-Gruppe sind.

Der Leitfaden ist vor, während und nach der Ausführung von Dienstleistungen auf Baustellen, Liegenschaften sowie in, an und auf den Gebäuden der NEW einzuhalten. Mit „Baustellen“ können auch andere Einsatzorte gemeint sein, die keine NEW-Baustellen im rechtlichen Sinne sind, an denen jedoch Arbeiten im Auftrag der NEW durchgeführt werden.

Des Weiteren sind auch alle Leistungen betroffen, die ausschließlich beratend erbracht werden. Bei solchen beratenden Tätigkeiten müssen nur die für die jeweilige Dienstleistung relevanten Punkte berücksichtigt werden.

Verantwortlich für die Umsetzung des Sicherheitsleitfadens ist der jeweilige Fachbereich bzw. die Führungskraft, die die Dienstleistung beauftragt hat.

Von diesem Sicherheitsleitfaden für Fremdfirmen sind die nachstehenden Dienstleistungen bzw. Fremdfirmen ausgenommen. Sie bedürfen bei der Beauftragung einer separaten Regelung der arbeitsschutzrelevanten Sicherheitsmaßnahmen durch den jeweiligen Fachbereich:

- Subunternehmen im Verkehrsbereich, die Fahrleistungen mit eigenen Bussen erbringen, sowie Tochterunternehmen im Verkehrsbereich, die Fahrleistungen mit NEW-eigenen Bussen erbringen.
- Fahrausweisprüfung/EBE durch einen externen Dienstleister in NEW-eigenen und fremden Bussen auf NEW-Buslinien in MG und VIE.
- Dienstleistungen in Form von Geldtransportfirmen zur Abwicklung des Bargeldverkehrs.
- Dienstleistungen, die aufgrund einer Störung unvorhersehbar, nicht planbar und außerhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden müssen.
- Leistungen von Auftragnehmenden, die im öffentlichen Raum erbracht werden.

2. Allgemeines

Der vorliegende Sicherheitsleitfaden ist wesentlicher Bestandteil aller Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie sonstiger Beauftragungen, die zwischen einer NEW-Gesellschaft und jedem Auftragnehmer bzw. jeder Auftragnehmerin (im Folgenden vereinfacht „Auftragnehmer“ genannt) geschlossen werden bzw. wurden, soweit diese Baustellen, Liegenschaften oder Gebäude der NEW-Gruppe betreten und Arbeiten ausführen.

Die Regelungen dieses Sicherheitsleitfadens sind von dem Auftragnehmer, und deren Mitarbeitenden sowie von allen Subunternehmen und deren Mitarbeitenden unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung des Arbeitsschutzes, dem Brandschutz und der Betriebs- und Anlagensicherheit auf den Baustellen, Liegenschaften und Gebäuden der NEW sowie der Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Der Leitfaden entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten. Die verpflichtende Einhaltung des Sicherheitsleitfadens wird in der „Fremdfirmenerklärung“ bzw. „Fremdfirmenerklärung Subunternehmung“ dokumentiert (siehe Anlage 1 und Anlage 2).

3. Verantwortungsbereiche

3.1. Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hält bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebsspezifischen Regelungen der NEW eigenverantwortlich ein.

Vor Beginn der Auftragsausführung hat sich der Auftragnehmer darüber zu informieren, wer als auftragsverantwortliche Person (Ansprechpartner der NEW) benannt ist.

Der Auftragnehmer darf für die auszuführenden Arbeiten nur geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen. Auf Nachfrage des Auftraggebers sind die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen vor Arbeitsaufnahme nachzuweisen.

3.2. Einweisung auf die betriebsspezifischen Gegebenheiten der NEW-Gruppe

Für die Durchführung eines Auftrages wird von der NEW eine auftragsverantwortliche Person als Ansprechpartner benannt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Diese Person ist dafür zuständig, dass die Mitarbeitenden des Auftragnehmers eine Einweisung in die betriebsspezifischen Gegebenheiten der NEW erhalten. Die Einweisung erfolgt gemeinsam mit der verantwortlichen Ansprechperson des Auftragnehmers (z. B. Vorarbeiter/in bzw. Führungskraft) und wird schriftlich dokumentiert (siehe Anlage 3).

Die eingewiesene verantwortliche Person des Auftragnehmers ist wiederum für die Unterweisung der Mitarbeitenden verantwortlich, die die Dienstleistung erbringen, und muss während der Durchführung des Auftrages erreichbar sein. Es darf keine Tätigkeit ausgeführt werden, ohne dass zuvor eine entsprechende Unterweisung bzw. Einweisung erfolgt ist. Unterweisungen und Unterweisungen sind gemäß ArbSchG und BetrSichV grundsätzlich durch den Arbeitgeber – und nicht durch die auftragsverantwortliche Person der NEW – mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Während der Durchführung des Auftrages für die NEW herrscht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. In den Gebäuden besteht darüber hinaus ein absolutes Rauchverbot. Außerhalb der Gebäude darf nur an den dafür ausgewiesenen Stellen geraucht werden. Andere Einsatzorte sind gesondert zu

betrachten. Zuwiderhandlungen können insbesondere mit einem sofortigen Verbot zur weiteren Ausführung der Arbeiten geahndet werden.

Die möglichen Arbeitszeiten richten sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen NEW-Gesellschaft. Müssen Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten (z. B. aus technischer Notwendigkeit) durchgeführt werden oder ist aus sonstigen Gründen eine längere Arbeitszeit erforderlich, ist vor Beginn eine Abstimmung mit der auftragsverantwortlichen Person der jeweiligen NEW-Gesellschaft notwendig. Ein Anspruch auf eine verlängerte Arbeitszeit besteht nicht. Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind verbindlich einzuhalten.

3.3. Ansprechpartner für betriebsinterne Sicherheitsvorgaben / Anweisungen

Den Anweisungen und Empfehlungen der nachstehenden Personen sind unbedingt Folge zu leisten. Die Anweisungen gelten im Sinne des Brand-, Arbeits- und des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung.

- Auftragsverantwortliche Person der NEW
- Leitung der Betriebstechnik
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Brandschutzbeauftragter / Evakuierungshelfer
- Gesamtverantwortliche Elektrofachkraft
- verantwortliche Elektrofachkraft
- technische Führungskräfte

3.3.1. Auftragsverantwortliche Person

Die auftragsverantwortliche Person koordiniert, delegiert und überwacht die Arbeiten des Auftragnehmers. Dabei kann sie die fachliche Eignung der Mitarbeitenden des Auftragnehmers eigenständig überprüfen und dokumentieren sowie bei fehlender Fachkompetenz entsprechende Aufgaben an Mitarbeitende der NEW-Gesellschaften übertragen.

Die Überwachung bezieht sich sowohl auf die erbrachten Leistungen als auch auf die sicherheitstechnischen Vorgaben. Der Umfang und die Häufigkeit der Überwachung sind von der auftragsverantwortlichen Person unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdungen und der Art der Arbeitsausführung eigenverantwortlich festzulegen.

Unvorhersehbare Tätigkeiten (z. B. Störfälle) können hiervon ausgenommen werden, sofern hierzu im Vorfeld eine entsprechende Regelung getroffen wurde.

3.4. Koordinator/in / Zusammenarbeit

Sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber in einem Arbeitsbereich tätig werden, ist eine koordinierende Person zu benennen. Diese organisiert die Zusammenarbeit, verhindert gegenseitige Gefährdungen und dokumentiert die Abstimmung gemäß §8 ArbSchG (siehe Anlage 4).

Die koordinierende Person (Koordinator) kann eine Person der beteiligten Fremdfirmen oder die auftragsverantwortliche Person der NEW sein. Sie stimmt die Arbeiten so aufeinander ab, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen wird. Die auftragsverantwortliche Person der NEW kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützend und beratend hinzuziehen.

Mitarbeitende der NEW-Gruppe dürfen durch diese Arbeiten nicht beeinflusst oder gefährdet werden. Dies ist vorab durch die auftragsverantwortliche Person der NEW-Gruppe sicherzustellen. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten dürfen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

Die beteiligten Firmen haben sich gegenseitig nachweislich über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Den Anweisungen der koordinierenden Person ist Folge zu leisten. Die Fremdfirmen bleiben weiterhin für die Sicherheit ihrer Beschäftigten verantwortlich.

Trifft eine Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, ist eine Absprache zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, muss die oben genannte koordinierende Person hinzugezogen werden.

Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, so ist sie für diese verantwortlich und verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen weiterzugeben. Die Daten der Subunternehmen sind der auftragsverantwortlichen Person der NEW mitzuteilen.

3.5. Gefährdungsbeurteilung (GBU)

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist gemäß dem TOP-Prinzip anzuwenden. Demnach haben, dem TOP-Prinzip folgend, technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen, und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen.

Die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen (GBU) sind durch den Auftragnehmer zu erstellen und während der Maßnahme aktuell zu halten. Eine Ausfertigung der Gefährdungsbeurteilung ist der auftragsverantwortlichen Person der NEW zu übergeben.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung nach §6 GefStoffV durchzuführen (inkl. Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten, Berücksichtigung der Sicherheitsdatenblätter sowie Festlegung und Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen).

Die Gefährdungsbeurteilung ist durch den Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren, und die Mitarbeitenden sind nachweislich einzuweisen.

3.6. Anmeldung / Abmelden

Melden Sie sich stets vor Arbeitsbeginn bei der auftragsverantwortlichen Person an und nach Arbeitsende ab. Abweichende Regelungen zur An- und Abmeldung sind schriftlich festzuhalten und in dem Einweisungsprotokoll zu dokumentieren (siehe Anlage 3).

3.7. Arbeitsumgebung (Sicherheitseinrichtungen)

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers müssen sich vor Arbeitsbeginn mit ihrer Arbeitsumgebung vertraut machen:

- Wo befinden sich Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist der Sammelplatz?
- Wo befinden sich Erste-Hilfe-Einrichtungen (z.B. Verbandkasten, Defibrillator oder Ersthelfende)?
- Wo befinden sich Brandlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ein Alarm ausgelöst werden (z.B. Druckknopfmelder für Brandalarm oder Telefon)?
- Sind vorhandene Sicherheitseinrichtungen augenscheinlich funktionstüchtig und wirksam?

3.8. Entsorgung

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung von Abfällen selbst verantwortlich. Als Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz gelten alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Die Entsorgung hat unverzüglich, nachweisbar und unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Nutzung der Entsorgungscontainer der NEW ist ohne Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person nicht gestattet bzw. ist bereits in anderen vertraglichen Regelungen festgelegt worden.

3.9. Lagerung von Materialien und Gefahrstoffen

Materialien dürfen ausschließlich an zuvor mit der auftragsverantwortlichen Person abgestimmten Orten gelagert werden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege und Fluchtwege sind von der Lagerung, auch kurzfristig, grundsätzlich ausgenommen.

Bei Gefahrstoffen ist besonders auf eine gesonderte und sichere Lagerung zu achten. Die entsprechenden Angaben zur Lagerung im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt sind zwingend zu beachten. Gasflaschen dürfen grundsätzlich nicht unterhalb der Erdgleiche gelagert werden. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der auftragsverantwortlichen Person geeignete Lagerräume einzurichten.

Die Lagerung entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf der Genehmigung durch die auftragsverantwortliche Person (siehe 3.10).

3.10. Einsatz von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung sowie der zugehörigen Technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist gemäß dem TOP-Prinzip festzulegen. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle erforderlichen Notfallmaßnahmen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle getroffen wurden und in einer Betriebsanweisung festgehalten sind.

Die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe und deren Mengen sind der auftragsverantwortlichen Person vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Es dürfen ausschließlich Gefahrstoffe verwendet werden, die zuvor von der auftragsverantwortlichen Person genehmigt wurden. Gefahrstoffe, die unter die Chemikalienverbotsverordnung fallen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die hierfür geltenden Anforderungen (u. a. Erlaubnis-/Anzeigepflichten, Sachkunde nach §11 ChemVerbotsV, Alters-/Abgabebeschränkungen, Dokumentation) erfüllt sind. Eine Verwendung ohne diese Nachweise ist untersagt.

Die Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind in aktueller Version bereitzuhalten. Beim Einsatz von Gefahrstoffen ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Am Einsatzort darf nur die benötigte Tagesverbrauchsmenge in geeigneten und gekennzeichneten Behältern bereitgestellt werden.

3.10.1 Arbeiten in Wasserwerken - Radon / Wasserschutzgebiete -

Radon ist ein natürlich vorkommendes radioaktives Gas, das farb-, geruch- und geschmacklos ist. Es entsteht als Zwischenprodukt beim radioaktiven Zerfall von Uran und Radium und bildet sich im Erdreich. Radon kann durch Poren, Risse und Spalten im Baugrund in Brunnenschächte, Gebäude, Keller, Gruben usw. eindringen. In geschlossenen Räumen kann sich Radon anreichern, wenn keine ausreichende Luftzirkulation besteht. Die Konzentration hängt stark von der Bausubstanz, der Bodenbeschaffenheit und der Lüftungssituation ab. Daher müssen in Räumlichkeiten unter Erdgleiche, in denen Arbeiten ausgeführt werden sollen, zuvor ausreichende Belüftungsmaßnahmen stattfinden. Die Dauer der Belüftung hängt dabei von der Größe der Räumlichkeit ab. Daher sind die Arbeiten in solchen Räumlichkeiten mit der auftragsverantwortlichen Person im Voraus abzustimmen.

Bei Arbeiten in Wasserschutzgebieten müssen gesetzliche und umweltschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden. Dabei ist das oberste Ziel der Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen. Daher müssen die Arbeiten und der Einsatz von Gefahrstoffen oder anderen gewässergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW abgestimmt werden.

3.11. Brandschutz

Grundsätzlich müssen sowohl die gesetzlichen als auch die internen Regelungen zum Thema Brandschutz beachtet werden. Alle brandverursachenden Tätigkeiten sind mit der auftragsverantwortlichen Person abzustimmen. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und sonstige Heißenarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung (siehe 3.12).

Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Das Verkeilen oder Feststellen dieser Türen ist nicht gestattet.

Druckgasflaschen (z. B. Acetylen und Sauerstoff) sind nach der Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen. Gasflaschen dürfen nicht unterhalb der Erdgleiche abgestellt bzw. gelagert werden. Die Lagerung entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf der Genehmigung der auftragsverantwortlichen Person (siehe 3.10).

Alle elektrischen Betriebsmittel sind nach Arbeitsende auszuschalten und der Netzstecker ist zu ziehen.

Das Laden von Akkus elektrischer Arbeitsmittel ist nur unter Aufsicht gestattet. Ein Laden über Nacht, außerhalb von Sicherheitsbereichen (z. B. Sicherheitslager / Sicherheitsschrank), ist nicht erlaubt.

Sollten Sie einen Feuerlöscher verwenden müssen, ist dies der auftragsverantwortlichen Person der NEW-Gruppe unverzüglich zu melden. Eingesetzte Feuerlöscher sind anschließend zu ersetzen.

Beim Erstellen eines Brandschotts ist ein zulässiges Produkt (z. B. Hilti oder gleichwertig) zu verwenden. Nach Erstellung des Brandschotts ist dieses im Grundrissplan zu dokumentieren. Als Nachweis sind die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und die Übereinstimmungsbescheinigung des Produktes der auftragsverantwortlichen Person zu übergeben.

Eine Brandschottkennzeichnung ist am Schott vorzunehmen und als Bilddokumentation gemeinsam mit der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Übereinstimmungsbestätigung einzureichen.

Das Rauchverbot sowie der Umgang mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten (siehe 3.2).

3.12. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über die auftragsverantwortliche Person der NEW einzuholen (siehe Anlage 5). Bei speziellen Arbeiten kann eine zusätzliche Löschvorrichtung erforderlich sein; diese ist vom Auftragnehmer bereitzustellen.

Arbeiten, die Rauch- oder Staubemissionen verursachen, stellen ein Gesundheitsrisiko dar und sind, sofern möglich, durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. Sägen statt Trennschleifen). Lassen sich Rauch- oder Staubemissionen nicht vermeiden, sind geeignete Absaugeinrichtungen einzusetzen.

Die Räumlichkeiten der NEW sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können diese auslösen. Eine Rauchererkennung wird automatisch und direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet. Die Kosten eines dadurch ausgelösten Feuerwehreinsatzes trägt der Verursachende.

Müssen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen) ganz oder teilweise außer Betrieb genommen werden, um Arbeiten in diesem Bereich auszuführen, ist dies im Vorfeld mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW abzustimmen. Das Abdecken von Rauchmeldern hat mit dafür zugelassenen Hilfsmitteln zu erfolgen. Eine Deaktivierung ist nur für die Dauer der Arbeiten zulässig und nur dann, wenn geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden. Die Dauer der Deaktivierung darf den Arbeitstag nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Arbeiten müssen sämtliche Abdeckungen entfernt und der auftragsverantwortlichen Person der NEW gemeldet werden. Die Brandmeldeanlagen sind anschließend wieder in Betrieb zu nehmen.

3.13. Schäden und Schadensmeldung

Alle vom Auftragnehmer verursachten Schäden sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person der NEW mitzuteilen. Schäden an Versorgungsleitungen oder an Bauwerken dürfen erst nach Bewertung und Freigabe durch die zuständige Fachabteilung behoben werden. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist erst nach dieser Freigabe zulässig; eigenmächtige nicht abgestimmte Reparaturversuche sind zu unterlassen (Stopp - Schritt zurück!).

4. Unfälle, Brände, Erste-Hilfe, sicherheitsrelevante Ereignisse und Alarm

4.1. Verhalten bei Unfällen, Erste-Hilfe

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern sowie geeignete Erste-Hilfe-Einrichtungen in angemessenem Abstand zum Arbeitsbereich zur Verfügung stehen. In Abstimmung mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW darf die vorhandene Erste-Hilfe-Ausrüstung des Auftraggebers verwendet werden.

Alle Störungen im Arbeitsablauf, die die Sicherheit der Mitarbeitenden gefährden oder gefährden könnten bzw. die Sicherheit der Arbeitsaufgabe beeinträchtigen sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person der NEW zu melden. Schäden an Versorgungsleitungen oder an Bauwerken dürfen erst nach Bewertung und Freigabe durch die zuständige Fachabteilung behoben werden. Eine Wiederaufnahme der Arbeiten ist erst nach dieser Freigabe zulässig; eigenmächtige nicht abgestimmte Reparaturversuche sind zu unterlassen (Stopp - Schritt zurück!).

Anzeigepflichtige Unfälle im Sinne der Berufsgenossenschaft sind umgehend dem zuständigen Unfallversicherungsträger sowie der auftragsverantwortlichen Person der NEW zu melden. Der Unfallhergang ist schriftlich zu dokumentieren (siehe Anlage 9) und an die auftragsverantwortliche

Person als auch an die Abteilung Betriebssicherheit (arbeitssicherheit@new.de) der NEW weiterzuleiten.

4.2. Verhalten bei einem Brand / Alarm / Chloralarm

Beim Ertönen eines Alarms (akustisches Signal oder Durchsage) sind alle Arbeiten sofort einzustellen. Laufende Arbeitsmittel sind abzuschalten und in einen betriebssicheren Zustand zu versetzen. Türen und Fenster sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Dies gilt auch, wenn eine mündliche Aufforderung zum Verlassen des Gebäudes oder des Bereichs durch eine unter 3.3 genannte Person erfolgt.

Die nächstgelegene Sammelstelle ist unverzüglich aufzusuchen (siehe Anlage 10). Bei Arbeiten, die nicht auf den Hauptliegenschaften ausgeführt werden, sind sichere Bereiche außerhalb des Gefahrenbereichs als Sammelstellen aufzusuchen. Hilfebedürftige Personen sind bei der Evakuierung zu unterstützen.

Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten!

Die Gebäude dürfen erst nach Freigabe durch eine verantwortliche Person vor Ort wieder betreten werden.

4.3. sicherheitsrelevante Ereignisse

Beim Auftreten von sicherheitsrelevanten Ereignissen, hierzu gehören z.B. Kurzschluss im Stromnetz, Lichtbogen, Körperdurchströmung, Gasfreisetzung, technische Störungen, Unfälle usw. muss die auftragsverantwortliche Person umgehend informiert werden. Die weiteren Schritte zur Beseitigung dieser Ereignisse sind mit der auftragsverantwortlichen Person abzustimmen. Eine selbstständige Beseitigung der sicherheitsrelevanten Ereignisse ist ohne die Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person nicht zulässig.

5. Elektrischen Anlagen / Rohrmedien / Sicherheitseinrichtungen / Arbeitsmittel / PSA

5.1. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Rohrmedien

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen, Rohrmedien und Betriebsmitteln sind die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Regeln, VDE-Normen, das DVGW-Regelwerk sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk zu beachten.

Die Anlagen- und Arbeitsverantwortung muss vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW festgelegt werden (siehe Anlage 8) und kann nur arbeitstäglich vergeben werden. Hiervon ausgenommen sind die internen Regelungen des Immobilienmanagements die in der Anlage 8.1 und 8.2 geregelt werden. Darüber hinaus muss arbeitstäglich eine Einweisung der beteiligten Personen in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei müssen insbesondere die Zuständigkeiten, die

Arbeitsabläufe und die sicherheitsrelevanten Punkte für den jeweiligen Tag angesprochen werden. Vor Arbeitsbeginn ist sicherzustellen, dass die Anlage spannungsfrei und gegen Wiedereinschalten gesichert ist die 5 Sicherheitsregeln nach DIN VDE 0105-100 sind konsequent umzusetzen (Freischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen, Erden und Kurzschließen, benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken)) bzw. die Rohrleitungen drucklos sind. Bei Schalthandlungen im Netzbereich sind die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten.

Sollen Arbeiten unter Spannung vom Auftragnehmer ausgeführt werden, ist zuvor eine schriftliche Freigabe bei der auftragsverantwortlichen Person der NEW einzuholen (siehe Anlage 8). Erfolgen die Arbeiten unter Spannung durch den Auftragnehmer, ist dessen fachliche Qualifikation vorab schriftlich einzuholen und durch die auftragsverantwortliche Person der NEW zu prüfen (siehe auch 3.3.1).

Messungen / Prüfungen von Arbeitsmitteln sind durch eine befähigte Person nach TRBS 1203 mit geeichten Messgeräten durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Störungen im Niederspannungsnetz sind gemäß der Netzführungsrichtlinie umgehend zu melden.

Bei Umbauten bestehender Anlagen, Rohrleitungen oder Betriebsmittel sind sämtliche nicht mehr benötigten Komponenten in den jeweiligen Einrichtungen zu demontieren. Strom-, Gas- und Wasserleitungen sind bis zur nächsten Unterverteilung bzw. bis zum ersten Abzweig zurückzubauen. Die Leitungsdokumentationen (Revisionszeichnungen, Schaltschrankpläne, Sicherungslegenden) sind in Abstimmung mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW entsprechend zu berichtigen, zu ergänzen oder auszutauschen.

Bei Leitungs- und Kabelverlegungen sind mindestens am Anfang und am Ende jeder Leitung bzw. jedes Kabels Beschriftungen nach DIN EN 62491 (VDE 0040-4) anzubringen. Nicht mehr benötigte Leitungen sind bis zur ersten Verteilung zurückzubauen. Wanddurchbrüche und geöffnete Brandschottungen sind fachgerecht zu verschließen und entsprechend zu kennzeichnen (siehe 5.2).

5.2. Arbeiten an Sicherheitseinrichtungen

Bei Arbeiten an Sicherheitseinrichtungen - hierzu zählen z. B. Brandschutzwände, Notauseinrichtungen, Geländer, usw. – ist nach Abschluss der Arbeiten ein funktionstüchtiger Zustand wieder herzustellen. Während der Arbeiten müssen eventuell Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit in dem Bereich, in dem die Sicherheitseinrichtung deaktiviert wird, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW abzustimmen. Gegebenenfalls müssen weitere Fachabteilungen der NEW informiert bzw. eingebunden werden. Je nach Arbeitsaufgabe dürfen diese Arbeiten nur im Zwei-Personen-Team ausgeführt werden.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht manipuliert oder umgangen werden, um Arbeiten ausführen zu können.

5.3. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die vom Auftragnehmer genutzten bzw. eingesetzten Arbeitsmittel müssen über einen Konformitätsnachweise (CE-Kennzeichen) und einen gültigen Prüfnachweis (z. B. Prüfplakette am Arbeitsmittel) verfügen. Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Arbeitsmittel gemäß dem aktuellen Stand der Technik, bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Defekte Arbeitsmittel oder Arbeitsmittel mit fehlendem Prüfnachweis dürfen nicht verwendet werden. Schutzeinrichtungen von Arbeitsmitteln dürfen niemals manipuliert werden. Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile ohne eine entsprechende Freigabe bzw. Absicherung. Vergewissern Sie sich vor dem Öffnen, dass die Anlage drucklos und entleert ist. Sichern Sie die Anlage gegen das unbeabsichtigte Zuführen gefährlicher Medien.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z. B. Sicherheitsschuhe, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Gehörschutz, Schutzmasken usw.) ist tätigkeitsbezogen einzusetzen und muss vom Auftragnehmer gestellt werden. Bei prüfpflichtiger PSA ist der Nachweis der Prüfung entweder direkt an der PSA kenntlich zu machen oder vor Ort bereitzuhalten.

5.4. Stemm-, Bohr-, und Schleifarbeiten

Es müssen staubarme Arbeitsverfahren zum Einsatz kommen. Sollte dieses nicht möglich sein, müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Staubausbreitung so gering wie möglich zu halten. Reinigungsarbeiten durch Kehren sind nicht zulässig. Bei Stemm-, Bohr- und Schleifarbeiten in den Gebäudeteilen können sogenannte Mischstäube entstehen, die den als krebserzeugend eingestuften Quarzfeinstaub enthalten können. Das Freisetzen dieser Mischstäube in die Umgebungsluft ist nicht zulässig. Die hierfür einzusetzenden Absaugsysteme dürfen nur mit entsprechend zugelassenen Filtersystemen betrieben werden.

Gebäudeteile, die vor 2000 errichtet wurden, können asbesthaltige Baustoffe enthalten. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) in diesen Bereichen dürfen ausschließlich gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 („Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) durchgeführt werden. ASI-Arbeiten geringen Umfangs müssen von mindestens einer sachkundigen Person geleitet und beaufsichtigt werden (Sachkunde gemäß TRGS 519 Nummer 2.7 Anlage 4C). Gleiches gilt für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern gemäß TRGS 521. Auch hier sind die gesetzlichen Vorgaben beim Umgang strikt einzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass an den Arbeitsvorgängen unbeteiligte Personen nicht mit den freigesetzten Stoffen, Stäuben oder Kleinstteilchen in Berührung kommen.

5.5. Einsatz von Leitern und Tritten / Gerüste

Beim Einsatz von Leitern und Tritten dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Leitern sind nur zulässig, wenn wegen geringer Gefährdung und kurzer Dauer kein sichereres Arbeitsmittel

verhältnismäßig ist. Werden Arbeiten auf Leitern und Tritten ausgeführt, müssen diese gemäß der TRBS 2121 mit Stufen ausgestattet sein. Leitern mit Sprossen dürfen nur für kurzfristige Kontrollen eingesetzt werden. Teleskopleitern dürfen im Außenbereich nicht eingesetzt werden. Beim Einsatz von Leitern ist auf die maximale Verwendungshöhe und den erforderlichen Überstand bei Anlegeleitern zu achten.

Beim Einsatz von Gerüsten sind die Vorgaben der TRBS 2121 Teil 1 zwingend zu beachten, um Absturzgefahren wirksam zu vermeiden. Ab einer Absturzhöhe von 2 Metern ist ein dreiteiliger Seitenschutz zwingend einzurichten. Bei der Gefahr des Versinkens in Stoffen z.B. bei Arbeiten über oder in Wasser oder anderen fluiden Stoffen gilt die Gefahr des Absturzes bereits ab 0 Metern. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind festzulegen. Der Aufbau hat unter Berücksichtigung der Standsicherheit und mit vorlaufender Absturzsicherung zu erfolgen – das bedeutet, dass Geländer bereits von der gesicherten unteren Lage aus montiert werden müssen. Nach der Fertigstellung ist das Gerüst durch eine befähigte Person gemäß TRBS 1203 zu prüfen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Bei der Nutzung von Gerüsten dürfen nur sichere Zugänge verwendet werden. Ab einer Höhe von fünf Metern sind Gerüsttreppen vorgeschrieben, da außenliegende Leitergänge nur bis zu dieser Höhe zulässig sind. Die zulässige Belastung pro Gerüstfeld darf keinesfalls überschritten werden, und es ist darauf zu achten, dass keine Materialien abgeworfen oder auf die Beläge geworfen werden. Eigenmächtige Veränderungen am Gerüst sind untersagt, und Stolperstellen sind umgehend zu beseitigen.

6. Innerbetrieblicher Verkehr

6.1. Parken / Zufahrt / Verhalten / Fahrerlaubnis / Rangieren / Be- und Entladen

Parken

Das Parken auf dem Betriebsgelände ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen gestattet (siehe Anlage 10). Fahrzeuge dürfen keine Zufahrten, Rettungswege, Ladezonen oder Fluchtwege blockieren. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Bereiche ist mit der auftragsverantwortlichen Person abzustimmen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Fahrzeug ordnungsgemäß gesichert ist und keine Betriebsabläufe behindert werden. Das dauerhafte Laufenlassen des Motors ist untersagt.

Zufahrt zum Gelände

Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist ausschließlich für berechtigte Personen und Fahrzeuge gestattet. Bitte beachten Sie, dass die Zufahrtswege jederzeit freizuhalten sind und nicht als Parkflächen genutzt werden dürfen. Die Einfahrt erfolgt unter Beachtung der geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften. Eine angemessene Geschwindigkeit ist einzuhalten, und besondere Rücksicht gilt Fußgängern sowie dem innerbetrieblichen Verkehr.

Verhalten im Straßenverkehr

Verhalten Sie sich auf allen Verkehrswegen rücksichtsvoll und umsichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden. Auf dem gesamten NEW-Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO); grundsätzlich darf jedoch nicht schneller als 20 km/h gefahren werden.

Fahrerlaubnis

Fahrzeugführende Personen haben ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen der auftragsverantwortlichen Person der NEW bzw. einer Person gemäß Abschnitt 3.3.1 vorzuzeigen.

Rangieren / Be- und Entladen

Das Rangieren sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Es gelten reduzierte Geschwindigkeiten und erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern. Beim Rückwärtsfahren sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen – z. B. durch Einweiser oder technische Hilfsmittel.

Feuerwehruzufahrten

Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen dienen der schnellen und sicheren Erreichbarkeit unserer Gebäude und Anlagen im Einsatzfall. Daher müssen diese Bereiche jederzeit vollständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder das Lagern von Materialien in gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten ist strikt untersagt. Auch kurzfristige Blockierungen können im Ernstfall wertvolle Minuten kosten und den Zugang für Rettungs- und Löschfahrzeuge erheblich beeinträchtigen.

Eine erforderliche Aufstellung von Einrichtungen die eine Feuerwehruzufahrt blockieren könnte sind mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW abzustimmen.

6.2. Krananlagen / Flurförderzeuge / Hubsteiger / Arbeitskorb

Der Betrieb und die Nutzung von Krananlagen, Flurförderzeugen, Hubsteigern und Arbeitskörben auf dem Betriebsgelände unterliegen strengen Sicherheitsvorgaben und dürfen nur mit Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person der NEW durchgeführt werden. Dabei sind die erforderlichen Voraussetzungen (Ausbildungsnachweis, Beauftragung usw.) zu prüfen, einzuhalten. Dies ist von der verantwortlichen Person der NEW zu prüfen und zu dokumentieren. Der Einsatz von Arbeitskörben ist in Verbindung mit NEW-Aufträgen grundsätzlich nicht zulässig. Beim Einsatz von Hubsteiger im Bereich von Mittel- und Hochspannung sollte eine E-Feld-Sensorik zum Einsatz kommen. Am Hubsteiger muss eine Kurzanleitung zum Notablass vorhanden sein (leicht erreichbar). Flurförderzeuge und Krananlage im Bereich von Mittel- und Hochspannung müssen die Sicherheitsabstände einhalten und eventuell in dem Bewegungsraum eingeschränkt werden. Während des Einsatzes ist auf eine sichere Umgebung zu achten – insbesondere auf Personen im Gefahrenbereich. Bei Hindernissen sowie unebene Bodenverhältnisse in Verkehrswegen ist der Gefahrenbereich durch zum Beispiel Pylonen ausreichend abzugrenzen. Das Tragen von

Warnschutzkleidung der Mitarbeitenden des Auftragsnehmers kann erforderlich sein. Das Mitfahren auf Flurförderzeugen ist verboten, sofern keine dafür vorgesehenen Plätze vorhanden sind. Grundsätzlich sind die Sicherheitsanforderungen nach EN 280/EN 280-1 und die Empfehlungen der DGUV zum Peitscheneffekt (PSAgA nach DIN 19427) einzuhalten.

6.3. Erlaubnisschein für Dach- und Fassadentätigkeiten

Arbeiten an Dächern und Fassaden zählen zu den besonders gefährlichen Tätigkeiten im Bau- und Instandhaltungsbereich. Um Absturzunfälle zu vermeiden, sind geeignete Schutzmaßnahmen gemäß TRBS 2121 sowie der ASR A2.1 zwingend erforderlich. Bei Arbeiten in der Höhe sind technische Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von Fassadengerüsten, Hubsteigern, Dachfanggerüsten, Schutznetze oder Umwehrungen vorrangig einzusetzen, wenn nicht bereits bauseitig vorhanden. Nachfolgend sind organisatorische Maßnahmen umzusetzen, beispielsweise durch Abstand halten und Kennzeichnung von Bereichen mit ausreichend Abstand zur Absturzkante. 2 Meter plus 0,60 Meter für den Verkehrsweg. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist zu verwenden, um die Mitarbeiter bei unsicheren Gegebenheiten zu sichern. Dabei darf nur geprüfte PSAgA eingesetzt werden. Es ist in der GBU festzulegen in welcher Form die PSAgA eingesetzt wird (Rückhaltesystem, Auffangsystem, Haltesystem). Es dürfen nur geeignete und vorab festgelegte Anschlagpunkte verwendet werden. Ein Rettungskonzept ist zu erstellen. Die Mitarbeitenden müssen in die Benutzung der PSAgA nachweislich eingewiesen sein, dies ist durch praktische Übungen zu ergänzen. Bei der Verwendung von Hubarbeitsbühnen mit der Gefährdung des Herausschleuderns (Katapulteffekt) ist PSAgA gemäß DIN 19427:2017 zu verwenden.

Vor Beginn der Arbeiten sind alle Beschäftigten umfassend zu unterweisen. Während der Arbeiten ist auf Wetterbedingungen zu achten – bei Glätte, Schnee oder starkem Wind sind Tätigkeiten einzustellen. Alleinarbeit auf Dächern oder an Fassaden ist nicht zulässig.

Um die Arbeiten auf Dächern oder an Fassaden ausführen zu dürfen bedarf es der Erlaubnis durch die auftragsverantwortliche Person. Die Freigabe der Arbeiten erfolgt auf Grund des Erlaubnisscheins gemäß Anlage 6.

7. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind auf jeder Einsatzstelle unverzichtbare Grundvoraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Alle beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, Arbeitsbereiche frei von Stolperfallen, herumliegenden Materialien und ausgelaufenen Flüssigkeiten zu halten. Verkehrswege müssen jederzeit begehbar und frei von Hindernissen sein. Die Koordination erfolgt durch eine verantwortliche Person des Auftragsnehmers, die sicherstellt, dass alle Arbeitsschutzregelungen eingehalten werden und gegenseitige Gefährdungen vermieden werden.

Regelmäßige Unterweisungen sowie die sofortige Beseitigung von Mängeln sind verbindlich, um Unfälle zu verhindern und einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten.

7.1. Fotografieren / Aufnahmen

Aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes (DSGVO) sowie zum Schutz sicherheitsrelevanter Einrichtungen ist das Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen nicht gestattet.

Bitte respektieren Sie die Privatsphäre aller Personen und beachten Sie die geltenden Sicherheitsvorgaben. Auftragserforderliche Aufzeichnungen müssen mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW vorher abgestimmt werden.

8. Unvorhersehbare Zwischenfälle im täglichen Betrieb

Unvorhersehbare Zwischenfälle können jederzeit im täglichen Betrieb auftreten und erfordern eine schnelle, koordinierte Reaktion. Sie entstehen häufig durch technische Defekte, externe Einflüsse oder menschliche Fehler und können die Sicherheit sowie die Betriebsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. In solchen Situationen ist es entscheidend, dass alle Beteiligten klare Abläufe einhalten. Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen der Mitarbeitenden, die mit der Störungsbeseitigung betraut sind, sollen sicherstellen, dass alle Beteiligten auf typische Risiken vorbereitet sind und die Abläufe im Ernstfall reibungslos funktionieren. Ziel ist es, die Auswirkungen eines Störfalls auf Personen, Sachwerte und Prozesse zu minimieren und die Betriebsfähigkeit unter Beachtung aller gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen schnellstmöglich wiederherzustellen. Daher müssen die Abläufe bei einer eventuellen Störung vor dem Eintreten zwischen der auftragsverantwortlichen Person der NEW und dem Auftragnehmer grundsätzlich abgestimmt werden.

9. Arbeiten an Hochvoltssystemen

Arbeiten an Hochvoltssystemen in PKW, LKW und Bussen erfordern besondere Sorgfalt, da von den hohen elektrischen Spannungen erhebliche Gefahren ausgehen. Sollen Arbeiten an diesen Systemen vom Auftragnehmer ausgeführt werden, ist dieser verpflichtet, alle relevanten Arbeitsschutzvorgaben einzuhalten.

Dazu gehört insbesondere, dass nur entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal eingesetzt wird, das die Anforderungen für Arbeiten an HV-Systemen erfüllt. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass das qualifizierte Personal die geeignete persönliche Schutzausrüstung sowie geprüfte, für Hochvolt geeignete Werkzeuge verwendet und die vorgegebenen Arbeitsanweisungen, Freischaltverfahren und Sicherheitsregeln strikt einhält.

Alle Arbeiten sind grundsätzlich an freigeschalteten Systemen durchzuführen, es sei denn, die Tätigkeit erfordert zwingend eine Ausnahme gemäß den geltenden Vorschriften. Solche Arbeiten müssen vorab mit der verantwortlichen Elektrofachkraft des Fachbereichs abgestimmt werden.

Darüber hinaus sind HV-Arbeitsbereiche klar abzusperren und zu kennzeichnen. Auffälligkeiten, Defekte oder sicherheitsrelevante Ereignisse sind umgehend der verantwortlichen Elektrofachkraft zu melden.

Externe Auftragnehmer tragen dafür Sorge, dass ihre Beschäftigten regelmäßig unterwiesen werden und die Schutzmaßnahmen konsequent umgesetzt werden, um eine sichere Durchführung aller HV-Arbeiten auf unseren Liegenschaften zu gewährleisten. Die Qualifikationsnachweise sind auf Nachfrage vorzulegen.

Anlage 1 Fremdfirmenerklärung

Angaben zur Fremdfirma

Firmenname: _____

Ansprechpartner: _____

Datum: _____

Kurze Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten / Arbeiten:

Erforderliche Nachweise / Dokumente:	Ja	Nein
Gefährdungsbeurteilung von der Fremdfirma liegt vor:	☐	☐
Nachweise der fachlichen Qualifikation der Mitarbeitenden (Anlage 8):	☐	☐
Einweisungsnachweis der Mitarbeitenden von der Fremdfirma liegt vor:	☐	☐
Prüfnachweise Arbeitsmittel (Plakette, Dokumentation) sind gültig:	☐	☐
Anlagen- und Arbeitsverantwortlicher wurde schriftlich festgelegt:	☐	☐
Kontakt Daten sind beiderseits bekannt (Anlage 7):	☐	☐
Persönliche Schutzausrüstung ist vorhanden:	☐	☐

Nachstehende Anlage zum Sicherheitsleitfaden müssen noch erstellt werden:

Anlage 2 ☐ Anlage 3 ☐ Anlage 4 ☐ Anlage 5 ☐
 Anlage 6 ☐ Anlage 7 ☐ Anlage 8 ☐ Anlage 8.1 ☐
 Anlage 8.2 ☐ Anlage 9 ☐

Hinweise / Bemerkungen:

Name auftragsverantwortliche Person: _____

Unterschrift auftragsverantwortliche Person: _____

Anlage 2 Fremdfirmenerklärung Subunternehmung

Angaben zum Subunternehmen

Firmenname: _____

Ansprechpartner: _____

Datum: _____

Kurze Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten / Arbeiten:

Erforderliche Nachweise / Dokumente:	Ja	Nein
Gefährdungsbeurteilung von der Fremdfirma liegt vor:	☐	☐
Nachweise der fachlichen Qualifikation der Mitarbeitenden (Anlage 8):	☐	☐
Einweisungsnachweis der Mitarbeitenden von der Fremdfirma liegt vor:	☐	☐
Prüfnachweise Arbeitsmittel (Plakette, Dokumentation) sind gültig:	☐	☐
Anlagen- und Arbeitsverantwortlicher wurde schriftlich festgelegt:	☐	☐
Kontakt Daten sind beiderseits bekannt (Anlage 7):	☐	☐
Persönliche Schutzausrüstung ist vorhanden:	☐	☐

Nachstehende Anlage zum Sicherheitsleitfaden müssen noch erstellt werden:

Anlage 1 ☐ Anlage 3 ☐ Anlage 4 ☐ Anlage 5 ☐
 Anlage 6 ☐ Anlage 7 ☐ Anlage 8 ☐ Anlage 8.1 ☐
 Anlage 8.2 ☐ Anlage 9 ☐

Hinweise / Bemerkungen:

Name auftragsverantwortliche Person: _____

Unterschrift auftragsverantwortliche Person: _____

Anlage 3 Einweisungsprotokoll

Angaben zur Fremdfirma

Fremdfirma: _____

Einweisung durch: _____

Einsatzort (Arbeitsbereich): _____

Auftrag (durchzuführende Arbeiten): _____

Themen der Einweisung

Thema	Inhalte (bitte ergänzen / streichen)	erledigt
Arbeitssicherheit	- PSA - Arbeitsmittel - Unfälle / Ereignisse - -	☐
Brandschutz	- Verhalten im Brandfall - Evakuierung - Heißarbeiten - -	☐
Gefahren im Arbeitsbereich (besondere Gefahren)	- Koordination - Umgebungsbedingungen -	☐
Gefahrstoffe Radon	- Umgang, Verhalten, Selbstschutz - Lagerung -	☐
Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufenden Betrieb	- - -	☐
Sicherheitsleitfaden für Fremdfirmen	- Ansprechpartner - Kontaktdaten - Meldewesen	☐
Besondere Verhalten bei Notfällen, Unfällen	- Verhalten - Kontaktdaten -	☐

Hinweise / Bemerkungen:

Name auftragsverantwortliche Person / Einweiser: _____

Unterschrift auftragsverantwortliche Person: _____

Benennung Koordinator/in

Hiermit wird Herr / Frau _____

als Koordinator/in für den nachstehenden Arbeitsauftrag _____

benannt.

Der/Die Koordinator/in hat die Aufgabe, die Arbeiten der im Betrieb tätig werdenden Beschäftigten von Fremdfirmen mit den Belangen unseres Betriebes abzustimmen, um eine gegenseitige Personen-, Produkt- oder Anlagengefährdung zu vermeiden. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit der auftragsverantwortlichen Person der NEW zusammen.

Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

- Unterweisung der Beschäftigten von Fremdfirmen über betriebsspezifische Gefahren und zu beachtende Vorschriften sowie den Einsatz erforderlicher Schutzeinrichtungen.
- Regelungen für eine gemeinsame Benutzung von Arbeitsmitteln oder Transporteinrichtungen
- Kontrolle auf Einhaltung vereinbarter Arbeitsbedingungen während der Ausführung
- Abschlusskontrolle/Abnahme bei Arbeitsende

Zur Durchführung der Aufgaben erhält der/die Koordinator/in die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiter der Fremdfirmen. Dies befreit die Führungskräfte der Fremdfirmen jedoch nicht von deren Verantwortung für ihre Beschäftigten.

Bei Unfällen / Ereignissen ist unverzüglich die auftragsverantwortliche Person der NEW sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit der NEW zu informieren.

Ort / Datum

Unterschrift auftragsverantwortliche Person der NEW

Unterschrift Koordinator/in

Name auftragsverantwortliche Person der NEW: _____

Name Koordinator/in: _____

Erlaubnisschein für Schweißen und verwandte Verfahren bei Brand- und Explosionsgefahr			
1	Ausführende Firma/Abteilung		
2	Arbeitsort/-stelle		
2a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) m, Höhe m, Tiefe m	
3	Arbeitsauftrag	Beginn: Datum/Uhrzeit Voraussichtl. Ende: Datum/Uhrzeit	Ausführender: _____
3a	Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ sonstiges ☐ Trennschleifen ☐ Löten	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, ggf. auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und (soweit erforderlich) auch in angrenzenden Bereichen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Schächte) zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit Löschmittel ☐ _____	
4a	Beseitigen der Brandgefahr	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)	
4b	Löschgerät / Löschmittel	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ Schaum ☐ Löschdecken ☐ Löschsand ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllte Eimer ☐ Benachrichtigen der Feuerwehr	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4c	Brandwache	☐ während der Arbeit Name: _____ ☐ nach Beendigung der Arbeit Name: _____ ☐ Dauer Std. ☐ unmittelbar nach Beendigung ☐ weitere Kontrollgänge alle Minuten	
5	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände (auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Reste) ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Rohrleitungen ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben (Verbindungen z. B. zu Lüftungskanälen beachten) ☐ Durchführung lüftungstechnischer Maßnahmen nach Explosionsschutz-Regeln mit nachfolgender Messung („Freimessen“) ☐ _____	
5a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Firma/Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)	
5b	Überwachung	☐ Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit (z. B. durch Gaswarngeräte):	Firma/Name: _____
5c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std.	Firma/Name: _____
6	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: _____	
7	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nummern 4 und 5 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ (Datum) (Firma) (Unterschrift)	
8	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 3 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 4 und/oder 5 durchgeführt sind. _____ (Datum) (Firma) (Unterschrift)	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr. 3 _____ (Unterschrift)
9	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse	_____	
10	Abschluss der Arbeiten	_____ (Datum)	_____ (Uhrzeit) _____ (Ausführender)
11	Abschluss der Kontrolle	_____ (Datum)	_____ (Uhrzeit) _____ (Kontrollierender)

Original: Ausführender nach Nr. 3

1. Kopie: Auftraggeber

2. Kopie: Auftragnehmer

3. Kopie: Brandschutzbeauftragter

Checkliste für Dach- und Fassadentätigkeiten

Firmenname: _____

Ansprechpartner: _____

Beginn und Ende der Arbeiten: vom: _____ bis: _____

Arbeitsauftrag / Art der Arbeiten (Zutreffendes ankreuzen oder ergänzen)

- | | |
|--|---|
| ☐ Begehung/Besichtigung | ☐ Reparatur/Arbeiten _____ |
| ☐ Revision _____ | ☐ Sekuranten _____ |
| ☐ Fassade _____ | ☐ Dachfläche _____ |
| ☐ Fenster _____ | ☐ Glasflächen _____ |
| ☐ Lichtkuppeln _____ | ☐ Steighilfen _____ |
| ☐ Blitzschutz _____ | ☐ Solar/Photovoltaik |
| ☐ Dachbepflanzung _____ | ☐ Sonstiges: _____ |

Hinweis

Bei Feuer-/Heißarbeiten ist zusätzlich ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten auszustellen!

Gefährdungen durch Absturz und herabfallende Teile

- | | |
|---|--|
| ☐ Rutsch-/Stolpergefährdung | ☐ Innenhof vorhanden |
| ☐ Nicht belastbare Lichtkuppeln | ☐ Nicht belastbare Glasflächen |
| ☐ Nicht belastbare Dachflächen | ☐ Nicht belastbare Attika |
| ☐ Absturzgefahr an Dachkanten | ☐ Photovoltaik (elektr. Spannung) |
| ☐ Eis/Schnee/Laub bedeckte, nicht belastbare Flächen möglich | |
| ☐ Sonstiges: _____ | |

Hinweis:

Gefährdungen gegen Dritte berücksichtigen (z. B. durch herabfallende Teile)!

Vorgesehene Zugänge/Auf- und Ausstiege/Anlegestellen

- | | |
|---|---------------------------------------|
| ☐ Treppenhaus | ☐ Fenster |
| ☐ Büro | ☐ Außenliegend |
| ☐ Innenliegend | ☐ Anleitern |
| ☐ Sonstiges: _____ | |

Hinweise:

Fensterausgänge gegen Verschließen sowie Zugänge usw. gegen Dritte absichern!

Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten

- ☐ Die beauftragten Personen verfügen über die vorgeschriebene PSA (z. B. Arbeitsschutzkleidung, rutschfeste Arbeitsschuttschuhe, UV-Schutz usw.).
- ☐ Die beauftragten Personen verfügen über eine geprüfte persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) und sind auf deren sichere Verwendung vom Auftragnehmer unterwiesen worden.
- ☐ Die vorhandenen Sekuranten zum Anschlag der PSAgA sind zum sicheren Arbeiten ausreichend und werden vom Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten verwendet.
- ☐ Mobile Sekuranten sind erforderlich, werden vom Auftragnehmer installiert und zur Durchführung der Arbeiten verwendet.
- ☐ Sonstiges: _____

Name auftragsverantwortliche Person: _____

Unterschrift auftragsverantwortliche Person: _____

Name verantwortliche Person Auftragnehmer: _____

Unterschrift verantwortliche Person Auftragnehmer: _____

Anlage 7 Checkliste für Auftraggeber und Auftragnehmer

Checkliste für Auftraggeber und Auftragnehmer

Arbeitsauftrag: _____

Einsatzort: _____

Dauer vom: _____ bis: _____

Auftragnehmer

Firma: _____

Ansprechpartner Auftragnehmer: _____ Tel.: _____

Koordinator/in: _____ Tel.: _____

weitere Kontaktdaten

auftragsverantwortliche Person der NEW: _____ Tel.: _____

Sicherheitsfachkraft NEW: _____ Tel.: _____

Gefährdungen die bei der Durchführung der Arbeiten auftreten können

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Arbeiten in Gruben, engen Räumen | ☐ |
| 2. Absturz | ☐ |
| 3. Elektrische Gefährdungen | ☐ |
| 4. Quetschung durch bewegte Maschinenteile | ☐ |
| 5. Bewegte Transportmittel (Flurförderzeuge, Krane) | ☐ |
| 6. Heben oder Transportieren besonderer Güter (scharfkantig, feuer-flüssig...) | ☐ |
| 7. Gefahrstoffe | ☐ |
| 8. Verbrennungen, Verbrühungen (heiße Oberflächen und Medien) | ☐ |
| 9. Brand (Schweißarbeiten...) | ☐ |
| 10. Explosion | ☐ |
| 11. Lärm / Vibration | ☐ |
| 12. Gegenseitige Gefährdungen (überschneidende Arbeitsplätze, mehrere Ebenen) | ☐ |
| 13. Psychische Belastungen | ☐ |
| 14. Sonstiges: | ☐ |

Maßnahmen

Feststellung von Schutzmaßnahmen zu den Gefährdungen:

Vor Arbeitsbeginn einzuholende Genehmigungen/Erlaubnisse

- Anlage 1 ☐ Anlage 2 ☐ Anlage 3 ☐ Anlage 4 ☐
Anlage 5 ☐ Anlage 6 ☐ Anlage 8 ☐ Anlage 8.1 ☐
Anlage 8.2 ☐ Anlage 9

Persönliche Schutzausrüstung (zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Sicherheitsschuhe ☐ Gehörschutz ☐ Schutzhandschuhe
☐ Schutzhelm ☐ Schutzbrille ☐ Atemschutz
☐ PSAG ☐ Sonstiges: _____

Dokumente, Nachweise und Informationen

- ☐ Gefährdungsbeurteilung liegt vor
☐ Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe
☐ Betriebsanweisungen Gefahrstoffe / Tätigkeiten
☐ Qualifikationsnachweise der Mitarbeitenden
☐ Unterweisungsnachweise
☐ Prüfnachweise Arbeitsmittel / PSA
☐ Sonstige: _____

Name auftragsverantwortliche Person: _____

Unterschrift auftragsverantwortliche Person: _____

Name verantwortliche Person Auftragnehmer: _____

Unterschrift verantwortliche Person Auftragnehmer: _____

Checkliste für elektrotechnische Arbeiten

Arbeitsauftrag: _____

Einsatzort: _____

Dauer vom: _____ bis: _____

Auftragnehmer

Firma: _____

Ansprechpartner Auftragnehmer: _____ Tel.: _____

Verantwortlichkeiten und Qualifikationen

Name Anlagenverantwortlicher: _____ Tel.: _____

Übertragung Anlagenverantwortlicher ist erfolgt: ja ☐ nein ☐

Dauer der Übertragung (max. arbeitstäglich): von _____ bis _____

Qualifikation Anlagenverantwortlicher vorhanden: ja ☐ nein ☐Qualifikation Arbeiten unter Spannung vorhanden: ja ☐ nein ☐Ausbildung Ersthelfer aktuell: ja ☐ nein ☐

Name Arbeitsverantwortlicher: _____ Tel.: _____

Übertragung Arbeitsverantwortlicher ist erfolgt: ja ☐ nein ☐

Dauer der Übertragung (max. arbeitstäglich): von _____ bis _____

Qualifikation Arbeitsverantwortlicher vorhanden: ja ☐ nein ☐Qualifikation Arbeiten unter Spannung vorhanden: ja ☐ nein ☐Ausbildung Ersthelfer aktuell: ja ☐ nein ☐Qualifikationsnachweise wurden bestätigt: ja ☐ nein ☐Richtlinien und Anweisungen der NEW sind bekannt: ja ☐ nein ☐Die erforderliche PSA ist vorhanden und entspricht der Arbeitsaufgabe: ja ☐ nein ☐Das zugelassene Werkzeug ist vorhanden und einsatzfähig: ja ☐ nein ☐Nach Beendigung der Arbeiten wird die Anlage geprüft: ja ☐ nein ☐

Hinweise Bemerkungen:

Weitere Anlagen erforderlich

Anlage 1 ☐ Anlage 2 ☐ Anlage 3 ☐ Anlage 4 ☐
Anlage 5 ☐ Anlage 6 ☐ Anlage 7 ☐ Anlage 9 ☐

NEW NETZ Baumaßnahmen

Nachstehende Dokumente müssen von der NEW NETZ bereitgestellt bzw. angefordert werden:

- ☐ Aktuelle Arbeits- und Betriebsanweisungen der NEW Netz
- ☐ Kontaktdaten Bauleitung, Betrieb, Leitstelle NEW Netz
- ☐ Detaillierter Arbeitsauftrag inkl. Plan mit Abschaltpunkten
- ☐ Ablaufplan Netzanschlussprozess
- ☐ F021 Einmess-Skizze NA
- ☐ F036 Prüfprotokoll NS NA
- ☐ F090 Durchführungserlaubnis Strom
- ☐ Rahmenvertrags-LV Montage Strom der NEW Netz GmbH
- ☐ Rahmenvertrags-LV Montage Strom der NEW Netz GmbH (Kurztext)
- ☐ ZTV-Tiefbau Montage NEW Netz
- ☐ ZVB-Tiefbau Montage NEW Netz

Name auftragsverantwortliche Person: _____

Unterschrift auftragsverantwortliche Person: _____

Name verantwortliche Person Auftragnehmer: _____

Unterschrift verantwortliche Person Auftragnehmer: _____



NEW AG
U02-213

Abnahmeprotokoll und Übertragung der Anlagenverantwortung für den Betrieb elektrischer Anlagen nach DIN VDE 0105-100

Die Abteilung „U02-213 Technisches Gebäudemanagement“, vertreten durch EFK

Herrn/Frau _____ überträgt hiermit mit sofortiger Wirkung zum _____

Herrn/Frau _____ von der Firma _____

die Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105-100.

Der von Ihnen wahrzunehmende Verantwortungsbereich umfasst: (mögliche Abgrenzungs-/Beschreibungsmöglichkeiten)

Liegenschaft

Gebäude/Raum

Abgrenzung/Beschreibung

Sie übernehmen mit dieser Übertragung während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand der oben genannten elektrischen Anlagen/Anlagenteile.

Arbeitsauftrag:

Zur Übernahme der Verantwortung sind Sie persönlich und fachlich geeignet und verfügen über die notwendige Erfahrung. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden Sie einen Ihrer Mitarbeitenden mit der Anlagenverantwortung schriftlich beauftragen. Den Namen des Anlagenverantwortlichen werden Sie uns vor Beginn der Arbeiten mitteilen. **Die Delegation des Arbeitsverantwortlichen ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu organisieren.**

Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie die Pflichten, welche sich aus dieser Übertragung ergeben, an und verpflichten sich die persönlichen/fachlichen Anforderungen zu erhalten und dem aktuellen Stand anzupassen. Die Anlagenverantwortung geht wieder auf die abgebende Abteilung zurück mit Datum der erfolgreichen Abnahme und Übergabe der Dokumentation.

Ort, Datum

Unterschrift EFK NEW

Unterschrift übernehmende Firma



NEW AG
U02-213

Abnahmeprotokoll und Rückübertragung der Anlagenverantwortung für den Betrieb elektrischer Anlagen nach DIN VDE 0105-100

Die Firma _____ vertreten durch Herrn/Frau _____
überträgt die Anlagenverantwortung nach Abschluss der Arbeiten an die NEW AG, vertreten
durch EFK der Abteilung U02-213 Herrn/Frau _____

Die Anlagenverantwortung umfasst:

Die Anlagenverantwortung gemäß vorgenanntem Aufgabenbereich wurde Ihrem Unternehmen am _____ übertragen.

Die Arbeiten sind fachgerecht ausgeführt und werden hiermit vom Auftraggeber abgenommen:

Ort, Datum

Unterschrift übergebende Firma

Unterschrift EFK der U02-213

Interne Unfallmeldung

Versand per E-Mail an arbeitssicherheit@new.de

Datum:

Angaben zur verunfallten Person

Name, Vorname:

☐ Auszubildende/r

☐ Leiharbeiter/in

Geschlecht:

☐ Weiblich

☐ Männlich

☐ Divers

Staatsangehörigkeit:

Beschäftigt bei (U-Nr. - Abteilung):

Beginn und Ende der Arbeitszeit:

Uhr

-

Uhr

Angaben zum Unfall

Unfallzeitpunkt (Datum, Uhrzeit):

Uhr

Unfallort (Straße Hausnr., PLZ Ort):

Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs in zeitlicher Reihenfolge:

Art der Verletzung/ verletzte Körperteile:

☐ Links

☐ Rechts

Name, Vorname Zeugin/Zeuge:

Arbeit eingestellt:

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, wann (Datum, Uhrzeit):

Uhr

Die vorstehenden Angaben beruhen auf der Schilderung des Verletzten selbst:

☐ Ja

☐ Nein

Hat sich der Unfall beim mobilen Arbeiten zu Hause ereignet?

☐ Ja

☐ Nein

Liegt ein traumatisches Ereignis/ Gewaltereignis vor?

☐ Ja

☐ Nein

Name, Anschrift Ärztin/Arzt, Krankenhaus:

Legende:



Zufahrt



Sammelplatz



Parkplatz



Verkehrsfläche



befahrbare Flächen



nicht befahrbare Fläche



Gebäude



Rauchverbot in allen Gebäuden



Warnung vor einer Gefahrenstelle (Flaschengaslager)



Warnung vor elektrischer Spannung

Hinweis: Pflasterfläche entwässert ungereinigt in die "Wurm"



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Nikolaus-Becker-Str. 28-34,

52511 Gellenkirchen

Stand: 09/2021





Legende:

-  Zufahrt
-  Sammelplatz
-  Parkplatz
-  Verkehrsfläche
-  befahrbare Flächen
-  nicht befahrbare Fläche
-  Gebäude
-  Parkplatz
-  Warnung vor elektrischer Spannung
-  Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B. Asbest)
-  Rauchverbot in allen Gebäuden
-  Information / Empfang

Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Odenkirchener Straße 201,
41236 Mönchengladbach
Stand: 11/2024



Legende:

- Zufahrt
- Sammelplatz
- Parkplatz
- Verkehrsfläche
- befahrbare Flächen
- nicht befahrbare Fläche
- Gebäude
- Rauchverbot in allen Gebäuden
- Information / Empfang
- Warnung vor elektrischer Spannung (Photovoltaik Abschaltung 4.OG)



Sicherheitshinweise
Liegenschaft: Blauhaus, Richard-Wagner Straße 140
41065 Mönchengladbach
Stand: 09/2021



Legende:

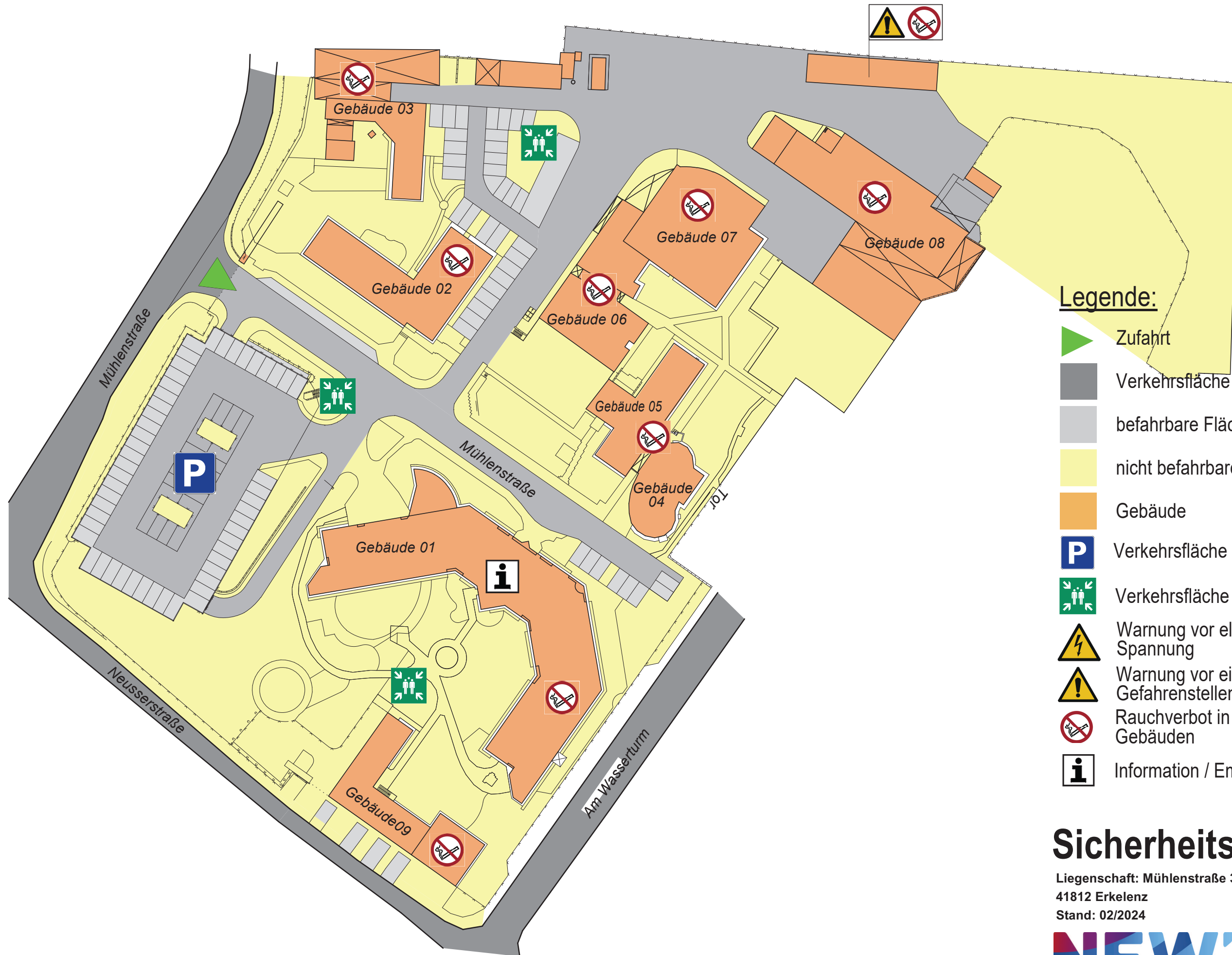
- Zufahrt
- Sammelplatz
- Parkplatz
- Verkehrsfläche
- befahrbare Flächen
- nicht befahrbare Fläche
- Gebäude
- Rauchverbot in allen Gebäuden
- Information / Empfang
- Warnung vor einer Gefahrenstelle (Bodenbelastung)
- Warnung vor elektrischer Spannung



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Siemensstraße 37,
41063 Mönchengladbach
Stand: 09/2021





Legende:

-  Zufahrt
-  Verkehrsfläche
-  befahrbare Fläche
-  nicht befahrbare Fläche
-  Gebäude
-  Verkehrsfläche
-  Verkehrsfläche
-  Warnung vor elektrischer Spannung
-  Warnung vor einer Gefahrenstellen (z.B. Asbest)
-  Rauchverbot in allen Gebäuden
-  Information / Empfang

Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Mühlenstraße 30

41812 Erkelenz

Stand: 02/2024



Legende:

- Zufahrt
- Sammelplatz
- Parkplatz
- Verkehrsfläche
- befahrbare Flächen
- nicht befahrbare Fläche
- Gebäude
- Parkplatz
- Warnung vor elektrischer Spannung
- Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B.Asbest, Bodenbelastung)
- Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B.Asbest)
- Rauchverbot in allen Gebäuden
- Information / Empfang

Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Rheinstraße 70,
41065 Mönchengladbach
Stand: 12/2024



Legende:

-  Zufahrt
-  Sammelplatz
-  Parkplatz
-  Verkehrsfläche
-  befahrbare Flächen
-  nicht befahrbare Fläche
-  Gebäude
-  Warnung vor elektrischer Spannung
-  Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B. Asbest)
-  Rauchverbot in allen Gebäuden
-  Information / Empfang



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Voltastraße 2,
41061 Mönchengladbach
Stand: 11/2024



Legende:



Zufahrt



Sammelplatz



Parkplatz



Verkehrsfläche



befahrbare Flächen



nicht befahrbare Fläche



Gebäude



Rauchverbot in allen Gebäuden



Information / Empfang



Warnung vor einer Gefahrenstelle (Bodenbelastung)



Warnung vor elektrischer Spannung



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Nordstraße 36, 41515 Grevenbroich
Stand: 09/2021



Legende:

-  Zufahrt
-  Sammelplatz
-  Parkplatz
-  Verkehrsfläche
-  befahrbare Flächen
-  nicht befahrbare Fläche
-  Gebäude
-  Warnung vor elektrischer Spannung
-  Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B. Chemikalien)
-  Rauchverbot in allen Gebäuden
-  Informaton / Empfang
-  ca. 1.20m breit



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Vitusbad,
Breitenbachstraße 52,
41065 Mönchengladbach
Stand: 09/2021



Legende:

-  Zufahrt
-  Sammelplatz
-  Parkplatz
-  Verkehrsfläche
-  befahrbare Flächen
-  nicht befahrbare Fläche
-  Gebäude
-  Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B. Chemikalien)
-  Warnung vor elektrischer Spannung
-  Rauchverbot in allen Gebäuden
-  Informaton / Empfang (nicht ständig besetzt)



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Hallenbad Rheindahlen,

Geusenstr. 27,

41179 Mönchengladbach

Stand: 09/2021



Legende:



Zufahrt



Sammelplatz



Verkehrsfläche



befahrbare Flächen



nicht befahrbare Fläche



Gebäude



Warnung vor elektrischer
Spannung



Warnung vor einer
Gefahrenstelle



Rauchverbot in allen
Gebäuden



Sicherheitshinweise

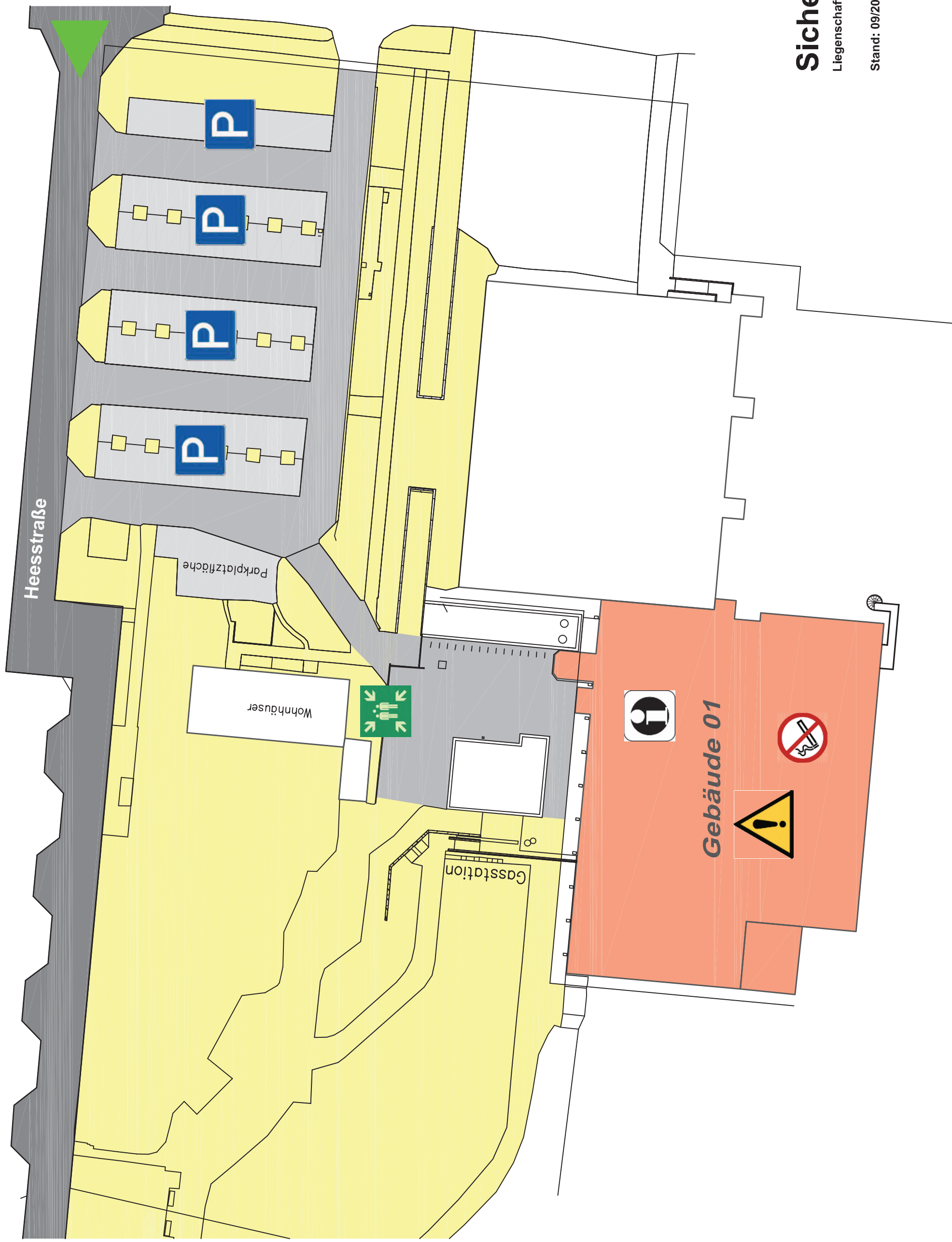
Liegenschaft: Hallenbad Giesenkirchen,
Asterweg 1,
41238 Mönchengladbach

Stand: 09/2021



Legende:

-  Zufahrt
-  Sammelplatz
-  Parkplatz
-  Verkehrsfläche
-  befahrbare Flächen
-  nicht befahrbare Fläche
-  Gebäude
-  Rauchverbot in allen Gebäuden
-  Informaton / Empfang
-  Warnung vor einer Gefahrenstelle



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Bad Ransberg,
Heesstraße 82, 41751 Viersen
Stand: 09/2021



Legende:



Zufahrt



Sammelplatz



Parkplatz



Verkehrsfläche



befahrbare Flächen



nicht befahrbare Fläche



Gebäude



Warnung vor einer
Gefahrenstelle



Warnung vor elektrischer
Spannung



Rauchverbot in allen
Gebäuden



Informaton / Empfang



In der Torfkuhle

Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Freibad Volksgarten,

Peter-Krall-Str. 62,

41065 Mönchengladbach

Stand 09/2021





Legende:

- Zufahrt
- Sammelplatz
- Parkplatz
- Verkehrsfläche
- befahrbare Flächen
- nicht befahrbare Fläche
- Gebäude
- Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B. Chlor)
- Rauchverbot in allen Gebäuden
- Informaton / Empfang

Sicherheitshinweise

Liegenschaft: H2Oh Tönisvorst,
Schelthofer Str. 80, 47918 Tönisvorst
Stand: 09/2021



Legende:



Zufahrt



Sammelplatz



Parkplatz



Verkehrsfläche



befahrbare Flächen



nicht befahrbare Fläche



Gebäude



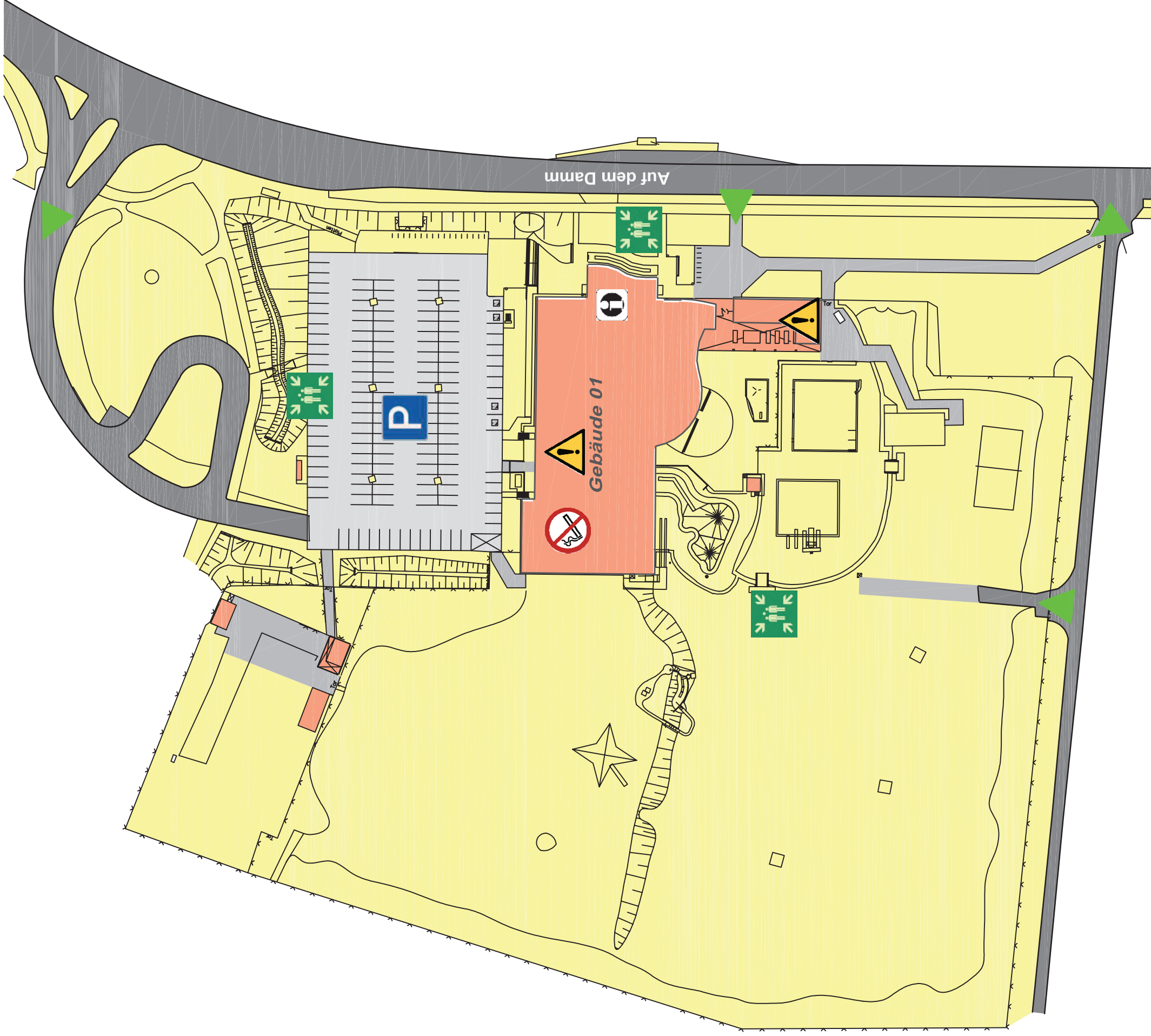
Warnung vor einer
Gefahrenstelle
(z.B. Chemikalien)



Rauchverbot in allen
Gebäuden



Informaton / Empfang



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Schlossbad Niederrhein,
Auf dem Damm 109-117,
41189 Mönchengladbach-Wickrath

Stand: 09/2021



Legende:

- Zufahrt
- Sammelplatz
- Parkplatz
- Verkehrsfläche
- befahrbare Flächen
- nicht befahrbare Fläche
- Gebäude
- Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B. Chemikalien)
- Warnung vor elektrischer Spannung
- Rauchverbot in allen Gebäuden
- Informaton / Empfang



Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Stadtbad Rheydt,
Pahlkestraße 10,
41236 Mönchengladbach
Stand: 09/2021



Zufahrt

Sammelplatz

P

Parkplatz

Verkehrsfläche

befahrbare Flächen

nicht befahrbare Fläche

Gebäude

!

Warnung vor einer Gefahrenstelle (z.B. Chlor)

⊘

Rauchverbot in allen Gebäuden

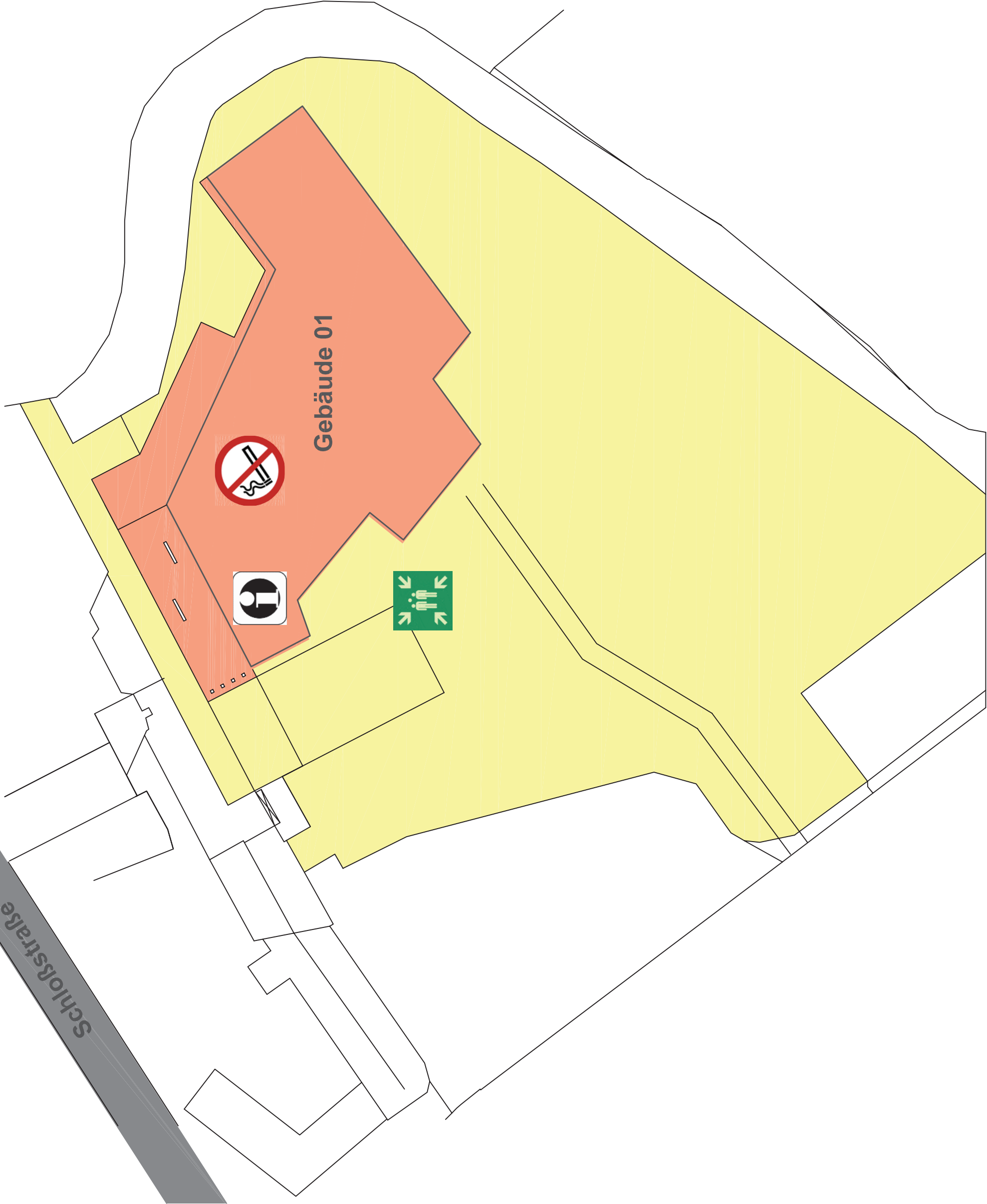
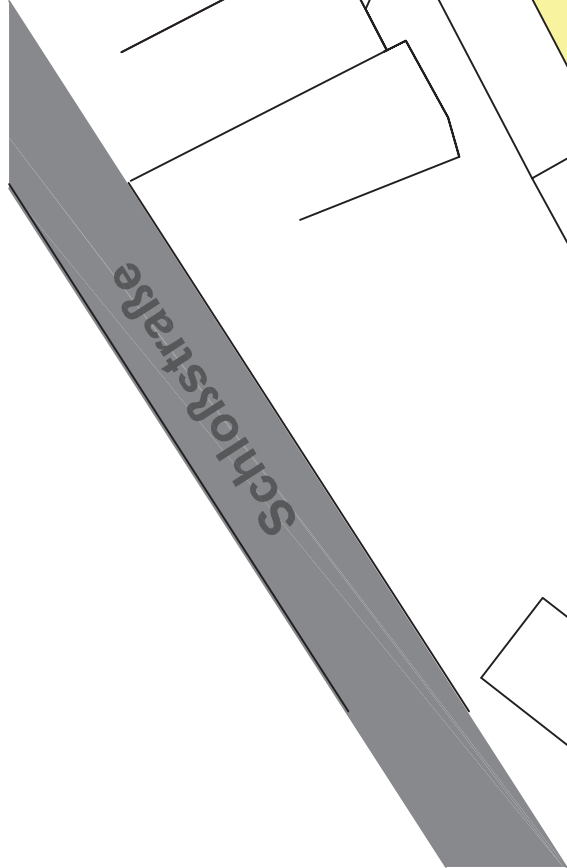
i

Informaton / Empfang

Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Stadtbad Viersen,
Burgstraße 60, 41747 Viersen

Stand: 09/2021



Legende:



Sammelplatz



Verkehrsfläche



befahrbare Flächen



nicht befahrbare Fläche



Gebäude



Rauchverbot in allen Gebäuden



Informaton / Empfang

Sicherheitshinweise

Liegenschaft: Schlossbad Grevenbroich,

Schloßstraße 11, 41515 Grevenbroich

Stand: 09/2021

